

## Satzung

### **über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck**

Aufgrund der §§ 4, 5 Abs. 1, 8, 45 Abs. 2 Nr. 1, 90 Abs. 1 Nr. 4 und 99 Abs. 1 und 2 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA Nr. 12/2014 S 244), in der derzeitigen Fassung und der §§ 2 und 4 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), in der jeweils derzeit geltenden Fassung, hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck auf seiner Sitzung am 14.12.2015 folgende Satzung erlassen:

#### **§ 1**

##### **Allgemeines**

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten – im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten – im eigenen Wirkungskreis der Verbandsgemeinde werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen – im nachfolgenden Kosten – erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

#### **§ 2**

##### **Höhe der Kosten**

- (1) Die Höhe der Gebühren bemisst sich unbeschadet des § 6 aus dem als Anlage dieser Satzung beigefügten Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Auslagen nach § 6 werden grundsätzlich in der Höhe erhoben, in der sie tatsächlich entstanden sind; in den Fällen des § 6 Abs. 2 Nr. 8 und 9 ist die Höhe der Auslagen an Hand des Kostentarifs, der Bestandteil dieser Satzung ist, zu ermitteln.
- (3) Ist für den Ansatz einer Gebühr durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsatz) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder die Bedeutung der Verwaltungstätigkeit für die Gebührenschuldner zu berücksichtigen.
- (4) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (5) Gemäß dem Kostentarif für den Teilbereich Gewerbeordnung (Punkt 13 Kostentarif) ist die jeweilige Gebühr als Mindestgebühr festzusetzen. Abhängig vom Umfang des Sachverhaltes ist jedoch der Gebührenrahmen der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (AllGO LSA) vom 10. Oktober 2012 (GVBl. LSA 2012, 336), in der derzeit geltenden Fassung, maßgebend.
- (6) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
  - a) ganz oder teilweise abgelehnt oder
  - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist, so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.

- (7) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (8) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

### **§ 3**

#### **Rechtsbehelfsgebühren**

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, richtet sich die Gebühr nach Nr. **14** des Kostentarifs, sofern der Rechtsbehelf nicht aufgrund anderer Vorschriften kostenfrei ist.
- (2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die aus Absatz 1 ergebene Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der teilweisen Rücknahme, im Falle der vollständigen Rücknahme auf höchstens 25 von Hundert.
- (3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

### **§ 4**

#### **Gebührenbefreiungen und -ermäßigungen**

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
1. mündliche Auskünfte, soweit kein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist,
  2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
    - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
    - b) Besuch von Schulen,
    - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
    - d) Nachweise der Bedürftigkeit.
  3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
  4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
  5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
    - a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde des Landes, des Bundes oder eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
    - b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
- (3) Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

- (4) Gebühren können bis zu 50 von Hundert für gemeinnützige Vereinigungen, welche das gesellschaftliche Leben in der Verbandsgemeinde sowie in den Mitgliedsgemeinden fördern und unterstützen, ermäßigt werden. Die Gemeinnützigkeit ist nachzuweisen. Über die Höhe der Ermäßigung entscheidet der Verbandsgemeindebürgermeister.

## **§ 5 Auslagen**

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme von Amtshandlungen oder sonstigen Verwaltungstätigkeiten Auslagen notwendig, so hat der Kostenschuldner sie in Höhe der tatsächlich angefallenen Kosten zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen sind nicht Bestandteil der in dieser Satzung enthaltenen Gebühren und Rechtsbehelfsgebühren. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind; in diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 25 Euro übersteigen. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Mitgliedsgemeinden oder der Verbandsgemeinde zugestellt, werden die für die Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben,
  2. Gebühren für Ferngespräche und Telefax,
  3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
  4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
  5. bei Dienstreisen entstehende Reisekosten,
  6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
  7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
  8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen und Abschriften,
  9. Kosten für Durchschriften, Auszügen, Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif festgelegten Sätzen.
- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes Sachsen-Anhalt und beim Verkehr der Gebietskörperschaften im Land Sachsen-Anhalt untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25 Euro übersteigen.

## **§ 6 Kostenschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
1. wer zu einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat,
  2. wer die Kosten durch eine, gegenüber einer Mitgliedsgemeinde oder der Verbandsgemeinde, abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
  3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Kostenschuldner nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.



## Kostentarif nach § 2 der Verwaltungskostensatzung

Gebühren (§ 3 Verwaltungskostensatzung)

Pauschbeträge für Auslagen (§ 6 Abs. 2 Nr. 8 Verwaltungskostensatzung)

lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschbetrag in Euro
	<b><u>Allgemeine Verwaltungskosten</u></b>	
<b>1.</b>	<b>Abschriften und Ausfertigungen</b>	
	Abschriften und Ausfertigungen, sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt werden, je angefangene Seite	
1.1	im Format DIN A5	2,05
1.2	im Format DIN A4	3,10
1.3	bei Schriftstücken in fremder Sprache oder in größeren Formaten als DIN A4 oder, wenn bei Vervielfältigungen außergewöhnliche Personal- oder Sachaufwendungen entstehen, kann der Pauschbetrag oder die Gebühr nach dem Maß des Verwaltungsaufwandes je Seite erhöht werden auf	6,00
<b>2.</b>	<b>Fotokopien, Lichtpausen und Drucke</b>	
2.1	Fotokopien und Lichtpausen schwarz - weiß	
2.1.1	bis zum Format DIN A4 je Seite	0,65
	ab 10 Seiten je Seite	0,30
2.1.2	bis zum Format DIN A3 je Seite	1,50
	ab 10 Seiten je Seite	1,00
2.2	Fotokopien farbig	
2.2.1	bis zum Format DIN A4 je Seite	2,00
2.2.2	bis zum Format DIN A3 je Seite	4,00
<b>3.</b>	<b>Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise</b>	
3.1	Beglaubigungen	
3.1.1	Beglaubigungen von Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen und Negativen	-
3.1.1.1	je Seite der Erstaufbereitung	3,00
3.1.1.2	je Seite der Mehraufbereitung	2,50
3.1.2	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen	7,50
3.2	Bescheinigungen, Ausweise, Zeugnisse	
3.2.1	Ausstellung von Bescheinigungen, Ausweisen und Zeugnissen auf Antrag	10,00
3.2.2	Bescheinigung der Echtheit einer Urkunde zur Versendung ins Ausland (Legalisation) je Urkunde	9,00
<b>4.</b>	<b>Akteneinsicht/ Aktenüberlassung</b>	
4.1	Einsichtsgewährung in Akten und amtlichen Unterlagen, außerhalb eines anhängigen Verfahrens	7,00
4.1.1	wenn die Einsicht beaufsichtigt werden muss zusätzlich je angefangene 15 Minuten	10,00
4.1.2	in anderen Fällen je Akte oder Unterlage	3,00
4.2	Einsichtsgewährung in Akten und amtlichen Unterlagen, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und sich nach einer anderen Tarifnummer keine anderen Gebühren ergibt, je Akte oder Unterlage	2,00
4.3.	Überlassung von Akten für die Verfolgung zivilrechtlicher Ansprüche oder Interesse über abgeschlossene Verfahren je angefangene 50 Seiten	17,90
<b>5.</b>	<b>Auskünfte</b>	

5.1.	mündliche Auskünfte aus amtlichen Unterlagen, soweit damit ein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist (Archivunterlagen)	6,00
5.2	schriftliche Auskünfte	
5.2.1	aus Register und Karteien, soweit die Anfrage nicht ohne besondere Ermittlung beantwortet werden kann	7,00
5.2.2	aus Register und Karteien, soweit die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	3,00
5.2.3	zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen	
5.2.3.1	Grundgebühr	6,00
5.2.3.2	zzgl. je angefangene Seite	2,00
5.2.4	Nachforschung nach dem Verbleib einer Überweisung, soweit die Nachforschung ergeben hat, dass der in Frage stehende Betrag dem Empfänger gutgeschrieben bzw. an ihn abgeführt worden ist	6,20
5.2.5	Feststellung aus Konten und Akten nach Zeitaufwand je angefangene halbe Arbeitsstunde	20,00
<b>6.</b>	<b>Abgabe von Druckstücken und ähnlichem</b>	
6.1	Ortssatzungen, Tarifen, Straßen- und Wahlbezirksverzeichnisse und dergleichen für jede angefangene Seite	0,20
	jedoch mindestens	6,00
<b>7.</b>	<b>Aufnahme von Verhandlungen</b>	
	Schriftliche Aufnahme von Verhandlungen, eines Antrages oder einer Erklärung (Niederschrift), die von Privatpersonen zu deren Nutzung beantragt wird (ausgenommen die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen, Anträge nach dem Schiedsstellengesetz LSA sowie Anträge auf Ratenzahlung und Stundung) nach Zeitaufwand je angefangene halbe Stunde	23,00
<b>8.</b>	<b>Sonstiger Verwaltungstätigkeiten</b>	
	die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit einem erheblichen Zeitaufwand verbunden sind je angefangene halbe Arbeitsstunde	-
8.1	bei Beamten und Arbeitnehmern bis einschließlich A9 / E8	23,00
8.2	bei Beamten und Arbeitnehmern bis einschließlich A13 / E12	28,50
8.3	bei Beamten und Arbeitnehmern bis einschließlich A16 / E15Ü	35,50
<b>9.</b>	<b>Haupt- und Finanzverwaltung</b>	
9.1	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr	1,50
9.2	Zweitausfertigungen von Steuer- oder sonstigen Quittungen	1,50
9.3	Ersatzstücke für verlorengegangene Hundesteuermarken	3,00
9.4	Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre für jedes Jahr	3,00
9.5	Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für jede Ausfertigung	5,00
<b>10.</b>	<b>Vermögens- und Bauverwaltung</b>	
10.1	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zu Gunsten von Grundpfandrecht Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten, sowie Belastungsgenehmigungen	
10.1.1	bis zur 5.000,00 € des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages	15,00
10.1.2	für jeden weiteren angefangenen Betrag in Höhe von 5.000,00 €	7,60
10.2	Löschungsbewilligung zu Gunsten von Grundpfandrecht Dritter	
10.2.1	bis zur 5.000,00 € des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts	15,00
10.2.2	für jeden weiteren angefangenen Betrag in Höhe von 5.000,00 €	7,60

10.3	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassung- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter Tarifnummer 10.1 und 10.2 fallen	37,50
10.4	Ausstellung einesZeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB	37,50
<b>14.</b>	<b>Rechtsbehelfe</b>	
14.1	Rechtsbehelfsgebühren nach § 3 Abs. 1 Verwaltungskostensatzung VerbGem A-G	
14.1.1	Streitwert bis 50,00 €	10,00
14.1.2	Streitwert bis 300,00 €	25,00
14.1.3	Streitwert bis 600,00 €	35,00
14.1.4	Streitwert bis 1.000,00 €	50,00
14.1.5	Streitwert bis 1.500,00 €	65,00
14.1.6	Streitwert bis 2.000,00 €	75,00
14.1.7	Streitwert bis 3.000,00 €	90,00
14.1.8	Streitwert bis 4.000,00 €	105,00
14.1.9	Streitwert bis 5.000,00 €	120,00
14.1.10	Streitwert bis 7.500,00 €	150,00
14.1.11	Streitwert bis 10.000,00 €	180,00
14.1.12	Streitwert bis 15.000,00 €	240,00
14.1.13	Streitwert bis 20.000,00 €	280,00
14.1.14	Streitwert bis 25.000,00 €	310,00
14.1.15	Streitwert bis 30.000,00 €	330,00
14.1.16	Streitwert bis 35.000,00 €	360,00
14.1.17	Streitwert bis 40.000,00 €	390,00
14.1.18	Streitwert bis 45.000,00 €	420,00
14.1.19	Streitwert bis 50.000,00 €	450,00
14.1.20	Streitwert über 50.000,00 €	500,00
<b>15.</b>	<b>Bearbeitung von Anträgen zur steuerlichen Geltendmachung beim Finanzamt</b>	
15.1	Feststellung von absetzbaren Leistungen	
15.1.1	rückwirkend bis zu einem Jahr	10,00
15.1.2	rückwirkend über einem Jahr	20,00
<b>16.</b>	<b>Archiv</b>	
16.1	für familiengeschichtliche Auskünfte je angefangene halbe Arbeitsstunde	23,00
16.2	schriftliche Auskunft aus Urkunden und alten Akten je Seite;	7,60
16.2.1	für jede weitere Ausfertigung, wenn sie im gleichen Arbeitsgang gefertigt wird	1,00
16.3	Beglaubigungen aus dem Archivgut	10,00
16.4	Benutzung des Archivs	
16.4.1	für einen Tag	5,00
16.4.2	für eine Woche	15,00
16.4.3	für längere Zeit bis zu 1 Monat	50,00
16.4.4	Zusatzgebühr für die Benutzung unter Beaufsichtigung je angefangene Stunde	46,00
16.4.5	Zusatzgebühr für die Benutzung unter Beaufsichtigung je vollen Tag (6-8 Stunden)	200,00